

**Vereinbarung über die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben für
die Gemeinde Dobitschen durch die Stadt Schmölln
vom _____ 2019**

zwischen
der Stadt Schmölln
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade,

- als erfüllende Gemeinde,

und
der Gemeinde Dobitschen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Franke

- als übertragende Gemeinde

wird auf der Grundlage des § 51 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember nimmt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 01.01.2019 die Stadt Schmölln als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Dobitschen nach § 51 ThürKO wahr.

§ 1 Aufgabenübertragung

1) Die übertragende Gemeinde ist für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig. Die erfüllende Gemeinde führt diese Aufgaben als Behörde der übertragenden Gemeinde nach deren Weisung aus; der Bürgermeister der übertragenden Gemeinde kann sich von der erfüllenden Gemeinde insoweit vertreten lassen. Die erfüllende Gemeinde handelt bei diesen Aufgaben im Namen der jeweiligen beauftragenden Gemeinde.

- Der erfüllenden Gemeinde obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der übertragenden Gemeinde sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die übertragende Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO) sowie verwaltungsmäßige Vorbereitung der Aufgaben des Bürgermeisters;

Dazu gehören insbesondere:

- Vollzug der Satzungen der übertragenden Gemeinde, insbesondere Vorbereitung und Erlass von Verwaltungsakten und deren Durchsetzung;
- Finanzwirtschaft der Gemeinde: Haushaltswirtschaft und -vollzug (Einzug der Einnahmen und Kontrolle der Ausgaben), Beantragung der Abrechnung von Fördermitteln, Darlehensverwaltung, Steuerwesen, Vollstreckung – die Weisungsrechte des Bürgermeisters bleiben unberührt;
- Vorbereitung von Rechtsvorschriften sowie deren Umsetzung – die Weisungsrechte des Bürgermeisters bleiben unberührt;
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Mitarbeiter der Gemeinde;
- Personalwirtschaft;
- Finanzwirtschaftliche Abrechnung der Kinderbetreuung
- Wahrnehmung von Sekretariatsaufgaben für den Bürgermeister (insbesondere Vorbereitung von Schriftsätzen)
- allgemeine Bauangelegenheiten – die Weisungsrechte des Bürgermeisters bleiben unberührt.

2) Die erfüllende Gemeinde nimmt alle Angelegenheiten (Aufgaben und Befugnisse) des übertragenen Wirkungskreises der übertragenden Gemeinde wahr.

Darunter fallen insbesondere:

- Statistik
- Beglaubigungen
- Bürgerantrag: Mitwirkung im Verfahren bei Bürgerantrag und Volksbegehren
- Feiertagsrecht (Zulassung von Ausnahmen nach dem Thüringer Feiertagsgesetz)
- Fischereirecht (Ausstellung von Fischereischein)
- Melderecht; Pass- und Personalausweisrecht
- Recht der Sicherheit und Ordnung, insbesondere Aufgaben nach dem Thüringer Ordnungsbürokratiegesetz (ThürOBG)
- Tiergefahren
- Tierseuchenrecht (§ 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz)
- Ordnungswidrigkeiten
- Wahlrecht
- Wehrerfassung

Die übertragende Gemeinde und deren Gemeinderat sind von der erfüllenden Gemeinde über die sie betreffenden Vorgänge des übertragenen Wirkungsbereiches jeweils zum Jahresende in Schriftform im Rahmen einer Ratssitzung zum Stand zu unterrichten.

§ 2 Übertragung weiterer Aufgaben

Die übertragende Gemeinde kann jederzeit weitere Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungsbereiches durch Zweckvereinbarung auf die erfüllende Gemeinde übertragen.

§ 3 Mitwirkung

Die beauftragende/n Gemeinde/n ist/sind verpflichtet, die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben zu unterstützen.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs – Kostenersatz

- 1) Die erfüllende Gemeinde hat für die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten einen Anspruch auf Kostenersatz nach folgender Maßgabe:

Die Höhe des Kostenersatzes berechnet sich folgendermaßen:

Lfd. Nr. Ausgabearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1 Personalausgaben	41-45
2 Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	50
3 Geräte, Ausrüstungs- und Ausrüstungsgegenstände	52
4 Mieten und Pachten	53
5 Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen	54
6 Haltung von Fahrzeugen	55
7 Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8 Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57
9 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10 Geschäftsausgaben	65
11 Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12 Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67

Der Mehrbelastungsausgleich nach dem ThürFAG verbleibt bei der erfüllenden Gemeinde und ist bei der Kostenermittlung nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Einnahmen werden ebenfalls bei der Kostenermittlung entsprechend berücksichtigt.

- 2) Die Kosten sind von der Gemeinde, die der erfüllenden Gemeinde zugeordnet ist, nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zum Stand des 31.12. des Vorjahres zu bemessen.
- 3) Der vorläufige Umlagebedarf für den Kostenersatz wird in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde für jedes Haushaltjahr festgesetzt und ist in 12 gleichen Raten zu zahlen. Die Raten sind jeweils zum 25. des laufenden Monats fällig.

Erfolgt der Erlass der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde erst nach dem 01.01. des laufenden Jahres für dieses Jahr, werden bis zum Zeitpunkt des Erlasses zunächst die Raten nach Satz 1 in der bislang festgesetzten Höhe durch die beauftragende Gemeinde weiter an die erfüllende Gemeinde bezahlt. Die genaue Feststellung erfolgt bis zum 30.06. für das vergangene Jahr auf der Grundlage der Jahresrechnung der erfüllenden Gemeinde. Eventuell entstandene Restbeträge werden mit der Rate im August verrechnet bzw. nacherhoben.

- 4) Für das Jahr 2019 wird die Umlage in Anlehnung an die bis 31.12.2018 fällige Umlage der VG Alt-
enburger Land auf 127,00 € pro Einwohner festgesetzt.

§ 5 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- 1) Unter den Voraussetzungen des § 60 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) kann jede beteiligte Gemeinde die Anpassung dieser Vereinbarung verlangen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kündigen (Ordentliche Kündigung).
- 2) Die ordentliche Kündigung hat schriftlich bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres zu erfolgen.
- 3) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
- 4) Zur endgültigen Umsetzung und den Vollzug der Kündigung bedarf es eines Gesetzes.

§ 6 Auseinandersetzung

Im Fall der Aufhebung der Vereinbarung wickelt die erfüllende Gemeinde vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Geschäfte einschließlich der Rechnungslegung ab. Über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und über das Vermögen setzen sich die beteiligten Gemeinden durch Übereinkunft auseinander.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden aus dieser Vereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden. Bleibt die Schlichtung erfolglos, ist der Rechtsweg eröffnet.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Vorschrift bedingt nicht die Unwirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Wird die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung bekannt, verpflichten sich die Beteiligten dazu, diese

Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck sowie dem Willen der Beteiligten entspricht. Gleiches gilt für das Fehlen einer entsprechenden Regelung.

§ 9 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Schmölln, den __.__.2019

Dobitschen, den __.__. 2019

Sven Schrade
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bernd Franke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)